



Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

14. Jahrgang

25.05.2024

Nr. 19

Inhalt

1. Gemeinde Hohe Börde: Am Dienstag, dem 04.06.2024, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.
2. Gemeinde Hohe Börde: Wahlbekanntmachung Gemeinde Hohe Börde - Wahl zum Europäischen Parlament
3. Gemeinde Hohe Börde: Wahlbekanntmachung Gemeinde Hohe Börde - Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen
4. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

2. Die Gemeinde Hohe Börde ist in 16 allgemeine Wahlbezirke sowie in 2 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzustellen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Wahl zu den Vertretungen

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;
- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschlüsse gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde Hohe Börde beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzetteltumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzetteltumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

Hohe Börde, den 17.05.2024

Bürger
Bürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeister / Andreas Burger
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

Wahlbekanntmachung Gemeinde Hohe Börde

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Hohe Börde ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag ab 13.30 Uhr im Landkreis Börde, Verwaltungsgebäude, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzetteltumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzetteltumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohe Börde, den 17.05.2024

Bürger
Bürgermeister

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Wahlbekanntmachung Gemeinde Hohe Börde

1. Am 09.06.2024 finden in der Gemeinde Hohe Börde die

Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 04.06.2024, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - 16.04.24 öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Ausscheiden von Herrn Heinz Ehrecke als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde und des Ortschaftsrates Niederndodeleben
Vorlage: 1768/2024
6. Verpflichtung von Ulrich Seidel als ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates
7. Ernennung von Herrn Alexander Böttcher zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Nordgermersleben
Vorlage: 1799/2024
8. Bestellung eines Mitgliedes für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hohe Börde
Vorlage: 1801/2024
9. Jahresabschluss der Gemeinde Hohe Börde zum 31.12.2022
Vorlage: 1759/2024
10. Bestätigung einer außerplanmäßigen Haushaltsausgabe Abbruch der Gebäude Platz des Friedens 1 im OT Schackensleben
Vorlage: 1800/2024
11. Freiwillige Haushaltskonsolidierung
Vorlage: 1767/2024
12. Außerplanmäßige Auszahlung von Fördergeldern aus dem Bauprojekt „barrierefreier Ausbau der vorhandenen Bushaltestellen der Gemeinde Hohe Börde“.
Vorlage: 1791/2024
13. Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zum 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Hermsdorf, Groß Santersleben und Irxleben
Vorlage: 1646/2023
14. Beschluss über die öff. Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öff. Belange zum 4. Entwurf des Vorhabenbez. Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ einschl. V+E-Plan in den Gem. Groß Santersleben und Irxleben
Vorlage: 1775/2024
15. Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zum 3. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in den Gemarkungen Groß Santersleben und Irxleben
Vorlage: 1776/2024
16. Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost“ in der Gemarkung Niederndodeleben
Vorlage: 1787/2024
17. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost“ in der Gemarkung Niederndodeleben
Vorlage: 1788/2024
18. Umrüstung von Thermostatventilen in 4 Objekten im Ergebnis der Fokusberatung Klimaschutz
Vorlage: 1770/2024
19. Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für das Photovoltaikprojekt entlang der Autobahn in der Gemeinde Hohe Börde OT Tundersleben
Vorlage: 1782/2024
20. Beschluss über die Abwägung der Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Hohe Börde (4. Stufe)
Vorlage: 1778/2024
21. Beschluss über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Hohe Börde (4. Stufe)
Vorlage: 1779/2024
22. Aufstellungsbeschluss 1. Änderung B-Plan Nr. 14-4 /1 „Wohngebiet II“ und 3. Änderung B-Plan Nr. 14-10/1 „Am Schnarsleber Weg“ der Ortschaft Irxleben nach § 13 a BauGB
Vorlage: 1769/2024
23. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 28-6 „Kindertagesstätte am Sportplatz südlich der Hauptstraße“ in der Ortschaft Groß Santersleben
Vorlage: 1781/2024
24. Beschluss über die öff. Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange - Entwurf Bebauungsplan Nr. 28-6 „Kindertagesstätte am Sportplatz südlich der Hauptstraße“ in der Ortschaft Groß Santersleben
Vorlage: 1783/2024
25. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 22-5 „westliche Parkstraße“ in der Ortschaft Ochtmersleben
Vorlage: 1784/2024
26. Beschluss über die öff. Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange - Entwurf Bebauungsplan Nr. 13-7 „Industrie- und Logistikpark nordöstlich der Gewerbestraße“ in der Ortschaft Hohenwarsleben und Irxleben
Vorlage: 1786/2024
27. Änderung Geltungsbereich der 7. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in den Ortschaften Groß Santersleben und Irxleben
Vorlage: 1796/2024
28. Neufassung Beschluss über die öff. Auslegung sowie die Bet. der Behörden und Träger öff. Belange zum Entwurf der 7. Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche „Windenergieanlagen Hohe Börde Mitte“ in den Ortschaften Groß Santersleben und Irxleben
Vorlage: 1797/2024
29. Bericht des Bürgermeisters
30. Berichte der Verbandsvertreter
31. Anfragen und Anregungen
- Nichtöffentlicher Teil:**
32. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - 16.04.24 nichtöffentlicher Teil
33. Bevollmächtigung Vergabe zur Beschaffung mobiler Endgeräte für die kommunalen Grundschulen
Vorlage: 1795/2024
34. Bevollmächtigung zur Vergabe der Reinigungsleistungen in öffentlichen Einrichtungen
Vorlage: 1794/2024
35. Verlängerung der bestehenden Landpachtverträge
Vorlage: 1774/2024
36. Vergabe von Planungsleistungen durch die freihändige Vergabe für das Vorhaben „Ausbau des Panoramaweges/Ferkeltaxenweg“ zwischen Brumby und Nordgermersleben.
Vorlage: 1771/2024
37. Bericht des Bürgermeisters
38. Anfragen und Anregungen
- Öffentlicher Teil:**
39. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
40. Schließen der Sitzung

Bürger